

Der Minister

VORLAGE
17/6219

Alle Abg

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. Dezember 2021

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Salima Al Morabit

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

salima.almorabit@mags.nrw.de

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Referentenentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes NRW

A Problem

Mit diesem Gesetz sind Änderungen im Heilberufsgesetz (HeilBerG NRW) vorgesehen. Diese sind durch die Anpassung des Heilberufsgesetzes NRW an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und die dort erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung notwendig geworden.

B Lösung

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes NRW wird der bestehende Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf umgesetzt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Heilberufsgesetz NRW an die erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung anzupassen. Zudem sollen Personen, die möglicherweise durch ein Studium im Ausland und entsprechende Berufsankennung oder durch Zuzug aus einem anderem Bundesland, in dem entsprechende Studiengänge zu früheren Staatsprüfungen führen könnten, bereits eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 in Nordrhein-Westfalen haben, als Kammerangehörige in die Psychotherapeutenkammer NRW aufgenommen werden können. Dies wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes erreicht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind der Ministerpräsident und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer festzustellen sind.

I Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**Vom X. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Folgenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Psychotherapeutenkammer,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden die Wörter „jeder Berufsgruppe“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, ist anstelle der Regelung in Satz 1 Buchstabe d in jedem Wahlkreis jeweils pro 100 Angehörigen der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, sind die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer von den Kammerangehörigen in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung haben innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, ob sie in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten das Stimmrecht ausüben wollen. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben auch sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen. Ab dem 1. Januar 2025 werden

Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen durchgeführt.“

3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder ein -therapeut“ durch die Wörter „oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Fachpsychotherapeutin oder ein Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

4. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Neuropsychologische Psychotherapie und in Verbindung dieser Fachrichtungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes werden insbesondere die folgenden notwendigen Änderungen umgesetzt:

- Anpassung der Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer an die Berufsbezeichnung in § 1 des Psychotherapeutengesetzes und Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 als Kammerangehörige (§ 1 Satz 1 Nummer 4);
- Eröffnung der Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes verfügen (§ 15 Absatz 2);
- Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche (§ 24 Absatz 1 Satz 2);
- Anpassung der Gebiets- und Tätigkeitsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, so dass auch Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2021 umfasst sind (§ 49 Absatz 1).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird ermöglicht, Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 als Kammerangehörige aufzunehmen. Diese Personen waren nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW. Die Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer soll an die Berufsbezeichnung in § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 angepasst werden, die die Langfassung der Bezeichnung zukünftig entbehrlich macht.

Zu Nummer 2

Mittelfristig erscheint es nicht mehr erforderlich, Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW getrennt nach den drei möglichen Berufsgruppen durchzuführen. Daher wird ab der übernächsten Wahl, die voraussichtlich im Jahr 2029 durchgeführt werden wird, nur noch eine Wahlgruppe für alle drei Berufsgruppen vorgesehen.

Zu Nummer 3

Die voraussichtliche nächste Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer erfolgt spätestens im Sommer 2024, also zu einem Zeitpunkt, zu dem nur sehr vereinzelt mit Kammerangehörigen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2020 verfügen werden, zu rechnen ist. Diesen wenigen Kammerangehörigen muss einerseits die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung eröffnet werden, andererseits werden sie aufgrund ihrer geringen Anzahl voraussichtlich nicht

in der Lage sein, als eigenständige Berufsgruppe einen oder mehrere Sitze in der Kammerversammlung zu erlangen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung ermöglicht daher für die nächste Kammerwahl eine Zuordnung zu den bisherigen Berufsgruppen.

Zu Nummer 4

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass der Versorgungsbereich der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche abgedeckt werden wird.

Zu Nummer 5

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2021 hat der Deutsche Psychotherapeutentag Weiterbildungen in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Neuropsychologische Psychotherapie beschlossen. Daher muss die bisherige Regelung angepasst werden.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.